



Einschreiben / per E-Mail vorab

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf
Rechtsdienst Generalsekretariat
Bernerhof
3003 Bern

Zug, 21. April 2015

Stellungnahme zum internationalen Informationsaustausch in Steuersachen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 14. Januar 2015, mit welchem Sie das Forum SRO zur Einreichung einer Stellungnahme in folgenden Angelegenheiten eingeladen haben:

- Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen („Amtshilfeübereinkommen“);
- Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten („multilaterale AIA-Vereinbarung“);
- Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen („AIA-Gesetz“).

Das Forum SRO ist ein im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragener Verein. Seine Mitglieder sind derzeit 10 Selbstregulierungsorganisationen (SRO) gemäss Geldwäschereigesetz, deren 9 ordentliche Mitglieder von der FINMA und ein assoziiertes Mitglied von der Eidgenössischen Spielbankenkommission beaufsichtigt werden. Zweck des Vereins ist es unter anderem, sich im Rahmen von Vernehmlassungen für die Belange der Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit als SRO einzusetzen. Für weitere Informationen steht Ihnen unsere Homepage unter www.forum-sro.ch zur Verfügung.

Gerne nehmen wir zu den Vorlagen kurz wie folgt Stellung:

1. Anwendungsbereich des AIA-Gesetzes

- 1 Das AIA-Gesetz, das gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a die Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen nach der multilateralen AIA-Vereinbarung sowie anderen internationalen Abkommen regelt, verweist für die Umsetzung der multilateralen AIA-Vereinbarung auf deren Beilage¹, welche die Sorgfaltspflichten der „meldenden Finanzinstitute“ bezüglich der Lieferung von Informationen zu Finanzkonten festlegt. Dabei beschränkt sich das AIA-Gesetz darauf, die Bestimmungen der genannten Beilage zu präzisieren bzw. zu ergänzen.
- 2 Das AIA-Gesetz legt keine eigene Definition des schweizerischen „meldenden Finanzinstituts“ fest, sondern verweist diesbezüglich auf die entsprechenden Begriffsbestimmungen des anwendbaren Abkommens (Art. 2 Abs. 2 lit. a und b AIA-Gesetz). Gemäss Abschnitt VIII/A der Beilage zur multilateralen AIA-Vereinbarung fallen unter „meldende Finanzinstitute“ nicht nur Banken und bestimmte Versicherungsgesellschaften, sondern auch Investmentunternehmen. Letztere umfassen Gesellschaften, welche gewerblich in der Vermögensverwaltung tätig sind. Vermögensverwalter gelten somit grundsätzlich als „meldende Finanzinstitute“ gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a AIA-Gesetz in Verbindung mit Abschnitt VIII/A der Beilage zur multilateralen AIA-Vereinbarung. Ausnahmen sieht Art. 3 Abs. 1 AIA-Gesetz für Finanzinstitute mit fast ausschliesslich in der Schweiz ansässigen Kunden sowie für „nicht rapportierende schweizerische Finanzinstitute“ gemäss FATCA vor. Zu den „nichtrapportierenden schweizerischen Finanzinstituten“ zählen gemäss Art. 3 Abs. 1 FATCA-Gesetz² in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1 Nr. 16 und Anhang II/A/3 FATCA-Abkommen³ schweizerische Anlageberater und Vermögensverwalter, vorausgesetzt, ihre Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen erfolgen gestützt auf eine vom Kontoinhaber ausgestellte Vollmacht oder im Rahmen einer Organfunktion; ferner setzt Anhang II/A/3 des FATCA-Abkommens voraus, dass es sich bei den Kunden der schweizerischen Anlageberater und Vermögensverwalter nicht um Kollektivanlagevehikel handelt, ausser ein solches Kollektivanlagevehikel wird gemäss den massgebenden Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums als qualifiziertes Kollektivanlagevehikel behandelt und das in Frage stehende Unternehmen hält keine Anteile an diesem qualifizierten Kollektivanlagevehikel.
- 3 Wir begrüssen, dass das AIA-Gesetz Ausnahmen für Anlageberater und Vermögensverwalter vorsieht und diese als „nicht meldende Finanzinstitute“ zu qualifizieren beabsichtigt. Auch wenn die USA bei der OECD, die einen globalen Standard für den AIA geschaffen hat, eine starke Rolle spielen, und mit der Einführung des FATCA erreichten, dass ausländische Finanzinstitute über die Konten von US-Personen der US-Steuerbehörde periodisch Bericht erstatten, lässt es sich nicht rechtfertigen, dass das AIA-Gesetz für die Festlegung der Ausnahmetatbestände auf Begriffe und entsprechende Definitionen des FATCA-Abkommens verweist. Das Amtshilfeübereinkommen und die multilaterale AIA-Vereinbarung sind vom FATCA unabhängige Erlasse; weder im Amtshilfeübereinkommen noch in der multilateralen AIA-Vereinbarung wird auf das FATCA-Abkommen verwiesen. Es ist deshalb nicht annehmbar, dass die Definition der Anlageberater und Vermögensverwalter, welche als „nicht meldende Finanzinstitute“ gemäss Art. 3 Abs. 1 AIA-Gesetz zu betrachten sind und somit aus dem Anwendungs-

¹ Beilage zur multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten: „Gemeinsamer Melde- und Sorgfaltsstandard für Informationen über Finanzkonten“.

² Bundesgesetz vom 27. September 2013 über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz; SR 672.933.6).

³ Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, abgeschlossen in Bern am 14. Februar 2013 (SR 0.672.933.63).

bereich des AIA-Gesetzes fallen, von einem dritten – abänderbaren – Abkommen und darüber hinaus vom US-Finanzministerium abhängt. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss das AIA-Gesetz im Gegenteil die Definition des schweizerischen Anlageberaters und Vermögensverwalters als „nicht meldendes Finanzinstitut“ selbst abschliessend festlegen. Die Bestimmungen von Art. 3 Abs. 1 lit. a und b AIA-Gesetz sind deshalb durch folgende Definition zu ersetzen: *„Als nicht meldendes Finanzinstitut gilt: (a.) ein schweizerischer Anlageberater sowie ein schweizerischer Vermögensverwalter, deren Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen gestützt auf eine vom Kontoinhaber ausgestellte Vollmacht oder im Rahmen einer Organfunktion erfolgen“.*

- 4 Im Gegensatz zum heutigen FATCA-Modell kann der Gesetzgeber beim AIA (und nach abgeschlossenen Verhandlungen mit den US-Behörden hoffentlich weitgehend auch bei der Revision des FATCA-Gesetzes) selbst dessen Anwendungsbereich festlegen. Die dadurch bestehende Handlungsfreiheit ist insofern zu Gunsten der Rechtsunterworfenen auszunutzen, als in diesem Bereich mit Blick auf das schweizerische Recht und der hier hauptsächlich vorkommenden Geschäftsmodellen Klarheit geschaffen wird. Dies ist vor allem auch für Unternehmen zu fordern, die lediglich akzessorisch zu anderen Geschäften Konten führen und heute dem FATCA-Übereinkommen nicht unterstehen. Es ist dabei sicher richtig, diesen erreichten Rechtszustand nicht zu gefährden und die Ausnahmen aus den FATCA-Regelungen für den AIA zu übernehmen. Darüber hinaus kann aber wesentlich mehr Rechtssicherheit gewonnen werden, indem weitere klare Definitionen ins Gesetz aufgenommen werden, welche Unternehmen als meldende Finanzinstitute zu gelten haben und welche nicht. Damit werden nicht etwa die Abkommen unterlaufen, sondern es wird für den schweizerischen Rechtsunterworfenen Rechtssicherheit geschaffen. Diese ist momentan im Bereich von FATCA nur teilweise gegeben. Klarheit muss mühsam mit teuren Spezialisten erarbeitet werden, ein unhaltbarer Zustand, zumal das AIA-Gesetz wesentlich breiter Anwendung finden soll als FATCA.

2. Koordinierung mit anderen Gesetzesvorlagen

- 5 Geplant ist, dass der automatische Informationsaustausch am 1. Januar 2017 in Kraft tritt, so dass ab diesem Zeitpunkt erste Kontodaten erhoben werden, um ab dem 1. Januar 2018 erste Daten mit den Vertragsstaaten auszutauschen.
- 6 Im Rahmen der Umsetzung der 2012 revidierten FATF-Empfehlungen werden die Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre gemäss Geldwäschereigesetz (GwG) und entsprechender Verordnung (GwV-FINMA) angepasst. Zwar sind das GwG und die GwV-FINMA noch nicht in Kraft, die Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre werden jedoch Änderungen erfahren. Um den – von den Sorgfaltspflichten im AIA betroffenen – „meldenden Finanzinstituten“ die Möglichkeit zu geben, die sowohl in der Geldwäscherei-prävention als auch im Rahmen des AIA zu erhebenden Daten dereinst koordiniert zu erfassen, ist mit der Botschaft des AIA-Gesetzes bis zum Inkrafttreten des GwG und der GwV-FINMA zuzuwarten, damit das AIA-Gesetz die Sorgfaltspflichten im AIA entsprechend dem GwG und der GwV-FINMA präzisieren kann und hier keine Differenzen entstehen.

Wir danken Ihnen im Voraus für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large 'M' followed by a stylized 'N' and a wavy line.

Dr. Martin Neese
Präsident

A handwritten signature in blue ink, written in a cursive style as 'C. Kindler'.

Caroline Kindler
Geschäftsführerin